

FAQ Parkraummanagement Pfronten **Stand: 26.02.2024**

Fragen und Antworten zur Parkraumbewirtschaftung

Hier finden Sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Parkraumbewirtschaftung in Pfronten. Sollten Sie nachfolgend keine Antworten auf Ihre Fragen finden schreiben Sie uns Ihre Frage unter buergerbuerer@pfronten.de oder rufen an 08363/6980.

- **Was bedeuten die Begriffe „Parkraumbewirtschaftung“ bzw. „Parkraummanagement“?**
Das Deutsche Institut für Urbanistik (DIFU) versteht Parkraummanagement als die zeitliche und räumliche Beeinflussung der Parkraumnutzung durch bauliche, organisatorische und verkehrsrechtliche Maßnahmen, welche stets an die lokalen Gegebenheiten anzupassen sind. Ziel ist es, die Parkraumnachfrage im Sinne von Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Verträglichkeit zu steuern. Ein erfolgreiches Parkraummanagement basiert dabei auf Daten des Parkraumangebots, der Informations- und Leitsysteme sowie der Parkraumbewirtschaftung. Zum Parkraummanagement zählen in Pfronten die Erfassung, Bezeichnung, Datenerfassung und Beschilderung aller kommunalen Parkplätze sowie Nutzungsregelungen wie Parkzeitbegrenzungen oder gebührenpflichtige Parkplätze. Die Begriffe „Parkraummanagement“ und „Parkraumbewirtschaftung“ werden dabei bedeutungsgleich verwendet.
- **Warum gibt es in Pfronten eine Parkraumbewirtschaftung?**
Auf der Suche nach freien Parkflächen werden häufig zusätzliche Wege zurückgelegt, was zu erhöhter Lärmbelastung führt und die Luftverschmutzung durch Abgase begünstigt. Dies belastet die Umwelt und beeinträchtigt die Lebensqualität der Menschen. Mit der Parkraumbewirtschaftung möchte die Gemeinde Pfronten die derzeit weitgehend ungeordneten öffentlichen Stellplätze besser strukturieren, Parkflächen gezielter ausweisen sowie Parkdauerbegrenzungen vereinheitlichen. Hochfrequentierte Parkflächen sollen zudem bepreist und Besucher durch digitale Maßnahmen zielgerichtet gelenkt werden. Oberstes Ziel ist der Umwelt- und Anwohnerschutz durch eine Verbesserung des Verkehrsflusses, eine Reduktion von Parksuchverkehren sowie die Optimierung des Zugangs zu multimodalen Angeboten um verkehrsbedingte Energieverbräuche und Emissionen zu reduzieren. Geplant ist weiterhin, die Einnahmen aus der Bewirtschaftung für nachhaltigere Mobilitätsangebote in der Gemeinde zu nutzen.
- **Welche rechtliche Grundlage gelten zur Parkraumbewirtschaftung in Pfronten?**
Der Gemeinderat Pfronten hat in seiner Sitzung am 02. März 2023 die „Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Pfronten (Parkgebührenverordnung)“ beschlossen. Im Oktober wurde diese im Gemeinderat geändert.

Die Gemeinde Pfronten ist hier aufgrund des Art. 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003(BGBl. I S430), i.V.m. § 21 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. S.717) als örtliche Straßenverkehrsbehörde tätig.

Die Parkraumverordnung finden Sie [hier](#).

Auf den bewirtschafteten Parkplätzen gelten die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO). Diese finden Sie [hier](#).

- **Wo erfahre ich mehr über die Beschilderung der Parkplätze?**

Die Parkplätze sind nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung ([StVO](#)) mit so genannten Verkehrszeichen beschildert. Eine Übersicht aller „Verkehrsschilder“ finden Sie [hier](#). Leicht verständliche Kommentare, Hinweise und Lesehilfen zur StVO finden Sie [hier](#).

- **Für welche Parkplätze gilt die Parkraumbewirtschaftung?**

Die Parkraumbewirtschaftung wurde in Pfronten zum 01. April 2023 auf allen kommunalen Parkplätzen eingeführt. Zu den kommunalen Parkplätzen zählen Parkplatzflächen im Eigentum der Gemeinde, von der Kommune gepachtete Flächen sowie sonstige Parkplätze, die von der Gemeinde auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer mit bewirtschaftet werden. Eine tabellarische Übersicht der kommunalen Parkplätze finden Sie [hier](#), eine kartographische [hier](#).

- **Nach welcher Systematik werden die Parkplätze bezeichnet?**

Erstmals wurden alle 75 kommunalen Parkplätze nach einheitlichen Kriterien benannt und auf dem jeweiligen Parkplatz namentlich gekennzeichnet.

Die durchgehend gleiche Bezeichnung der Parkplätze auf den analogen und digitalen Kommunikationskanälen soll die Orientierung für Besucher und Einheimische verbessern und unnötigen Parksuchverkehr vermeiden.

Die Parkplatznamen umfassen soweit zur klaren Zuordnung erforderlich bis zu vier Merkmale:

. erstes Bezeichnungsmerkmal nach Ortsteil Pfronten oder der Lage im Ach- oder Vilstal.

. zweites Bezeichnungsmerkmal nach Funktion/POI/Straßennamen soweit klar zum Parkplatz zugeordnet

. drittes Bezeichnungsmerkmal nach Nummerierung (P1, P2...) nur bei funktionalem Zusammenhang (z.B. für Verkehrslenkung); P1 bezeichnet immer den größten/wichtigsten Parkplatz

. viertes Bezeichnungsmerkmal soweit zur Unterscheidung erforderlich:

Funktion/POI/Straßennamen (bei mehreren Parkplätzen entlang einer Straße wird nächstgelegene Straße ergänzt) - Beispiele:

„Meilingen_Alpenbad_P1_Falkensteinweg“, „Vilstal P1 Wanderparkplatz Indianerspielplatz“; „Kappel Wanderparkplatz“

- **Was bedeutet die Bezeichnung „Wanderparkplatz“?**

In Deutschland werden so Parkplätze bezeichnet, die vor allem für den Wandertourismus gedacht sind und meist außerhalb von Siedlungen in Naherholungsgebieten oder touristisch interessanten Regionen liegen. Durch das Anlegen solcher Parkplätze an wichtigen Punkten des Wanderwegnetzes soll das Parken z. B. an Straßenrändern verhindert werden. Die Parkplätze sind oft Ausgangspunkte für Freizeitaktivitäten. In Pfronten sind mit Ausnahme des Ortsteils Rehbichl in allen Ortsteilen sowie im Vilstal und Achtal Wanderparkplätze als Start- und Zielpunkt von Freizeittouren gekennzeichnet.

- **An welchen Parkplätzen werden Gebühren erhoben?**

Von den knapp 80 kommunalen Parkplätzen im Gemeindegebiet Pfronten werden auf 20 Parkplätzen Parkgebühren erhoben. Auf diesen ist das Parken nur unter Benutzung der Parkscheinautomaten oder der digitalen Park App Parkster zulässig.

- Geht es hier nicht um das Abzocken der Autofahrer?**
 Pfronten ist keine Stadt, aber ein attraktiver Wirtschafts- und Tourismusort. Zu den Alltagsverkehren der lokalen Bevölkerung kommen Fahrten von Einpendlern zu den örtlichen Arbeitsplätzen sowie Freizeit- und Urlaubsverkehre von Touristen, die sich zu Urlaubszwecken im Ort oder der Region aufhalten oder Tagesausflügler. Der allergrößte Teil dieser Verkehrsbewegungen erfolgt als so genannter motorisierter Individualverkehr (Fahrten mit dem PKW etc.). Die Parkplätze im landschaftlich sensiblen Talraum Pfrontens sind begrenzt und nicht beliebig erweiterbar. Der hohe Parkdruck sowie die Erfordernisse des Umweltschutzes, zu denen auch die Vermeidung von Emissionen aus dem Straßenverkehr und speziell dem Parksuchverkehr zählen, begründen das Parkraummanagement. Parkraumbewirtschaftung beruht auf dem Straßenverkehrsrecht. Dort ist geregelt, dass die Maßnahmen verkehrlich begründet sein müssen. Voraussetzung ist also, dass die Bewirtschaftung die Verkehrsverhältnisse verbessert. Eine Bewirtschaftung, die mit dem alleinigen oder überwiegenden Ziel der Einnahmenerhöhung eingeführt würde, wäre rechtsfehlerhaft und würde einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten.
- Welche Ausnahmen gibt es für Anwohner?**
 Die Parkraumbewirtschaftung erfasst im ersten Schritt rund 80 kommunale Parkplätze. Das Parken auf öffentlichen Straßen („Straßenränder“) ist derzeit davon nicht betroffen. Das so genannte „Bewohnerparken“, also die Ausgabe von Parkberechtigungen im Umfeld der eigenen Wohnung im öffentlichen Straßenraum mit hohem Parkplatzdruck erfolgt in einem weiteren Schritt. Anwohner können einen Dauerparkausweis beantragen, der zum kostenfreien Parken auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen in Pfronten berechtigt.
- Wie hoch sind die Parkgebühren und für welchen Zeitraum gelten diese?**
 Die Parkgebühren sind in der so genannten [Parkgebührenverordnung](#) (Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Pfronten vom 15.02.2023 i. V. m. der Ersten Änderung der Parkgebührenverordnung vom 21.02.2024) festgelegt. Die Parkgebühren sind auf allen Parkplätzen gleich gestaffelt von 1 €/Stunde bis zu 5 €/Tagesticket; auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen „Ried Bahnhof P1 und P2“ sowie auf dem Parkplatz „Vilstal P1 Wanderparkplatz Indianerspielplatz“ sind die ersten beiden Stunden kostenfrei. Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht täglich von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Das Tagesticket gilt am Tag des Kaufs auf allen kommunalen gebührenpflichtigen Parkplätzen. Außerdem gibt es weiterhin an vielen Parkplätzen im Gemeindegebiet sogenannte Kurzzeitparkzonen mit der Möglichkeit zeitlich befristet gebührenfrei zu parken.
- Was bedeutet „Dauerparkausweis“ und wo ist dieser erhältlich?**
 Ein Dauerparkausweis und damit eine Ausnahme von der Gebührenpflicht auf gebührenpflichtigen Parkplätzen kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person im [Bürgerbüro](#) im Rathaus Pfronten beantragt werden. Zum Onlineantrag gelangen Sie [hier](#). Die Gebühren für einen Dauerparkausweis betragen 40 €. Der Dauerparkausweis wird für eine Laufzeit von 12 Kalendermonaten ausgestellt.
- Kann ich als Inhaber eines Dauerparkausweises, mein Fahrzeug dauerhaft auch über Nacht parken?**
 Das Parken ist grundsätzlich mit dem PKW auch über Nacht möglich. Öffentlich zur Verfügung gestellter Parkraum sollte nicht als Dauerparkplatz zweckentfremdet werden. Dieser ist für die Allgemeinheit bestimmt. Für Wohnmobile gilt auf fast allen kommunal bewirtschafteten Parkplätzen, egal ob gebührenpflichtig oder mit zeitlicher Begrenzung, das Nachtparkverbot von 0 - 6 Uhr.
- Wir besitzen zwei Fahrzeuge, benötige ich daher auch zwei Dauerparkausweise?**
 Ja, generell muss pro Fahrzeug/Kennzeichen ein Dauerparkausweis beantragt werden.

- **Ist die Ausgabemenge der Dauerparkausweise begrenzt?**
Nein, die Ausgabe ist derzeit mengenmäßig nicht begrenzt.
- **Darf ich ohne Parkschein auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz halten?**
Ja, soweit kein absolutes Haltverbot ausgeschildert ist dürfen Sie zum Ein- oder Aussteigen sowie zum Be- und Entladen dort halten.
Die Straßenverkehrsordnung ([StVO](#)) definiert laut § 12 (2): „Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.“
- **Ich habe keinen Hinweis auf Parkscheinplicht/Parkscheibenpflicht gesehen**
Grundsätzlich wurde an jedem Parkplatz ein sichtbares Schild aufgestellt, auf dem die Grundbedingungen des freien Parkens bzw. die Pflicht Gebühren zu bezahlen deutlich sichtbar zu erkennen sind.
- **Was mache ich bei einem defekten Parkscheinautomaten?**
Wenn auf der ausgewiesenen Parkzone kein weiterer, funktionierender Parkscheinautomat steht, müssen Sie eine Parkscheibe auslegen.
- **Wie wird kontrolliert?**
Die Überwachung der Parkraumbewirtschaftung führt der kommunale Ordnungsdienst der Stadt Füssen durch. Die bayerischen Kommunen sind aufgrund § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Überwachung geltenden Vorschriften durch.
Die Gemeinde Pfronten hat mit der Stadt Füssen eine Zweckvereinbarung über die Überwachung des ruhenden Verkehrs abgeschlossen und darin die hoheitlichen Befugnisse zum Vollzug übertragen.
Die Bediensteten des kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Füssen sind uniformiert und können sich ausweisen. Weitere Informationen [hier](#)
- **Was kostet mich „Falschparken“?**
Verstöße gegen die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Halten und Parken gelten als Verkehrsordnungswidrigkeit. Im deutschen Verkehrsrecht wird allgemein zwischen Ordnungswidrigkeiten und geringfügigen Ordnungswidrigkeiten unterschieden.
Geringfügige Ordnungswidrigkeiten stellen eher kleine Regelverstöße gegen die Vorschriften des Haltens und Parkens dar, wenn es z.B. zu keiner Beeinträchtigung bzw. Gefährdung im Straßenverkehr gekommen ist. Die Sanktionierung erfolgt hier durch ein Verwarnungsgeld. Die Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sind bundesweit einheitlich im so genannten „Bußgeldkatalog“ (Tatbestandskatalog für Straßenverkehrswidrigkeiten ([BT-KAT-OWI](#))) geregelt.
- **Was können moderne Parkscheinautomaten leisten, wieviel Energie wird für den Betrieb benötigt?**
Die in Pfronten aufgestellten Parkscheinautomaten erzeugen den Strombedarf aus eigenen Photovoltaikzellen, d.h. die Automaten sind energieautark. Alle Parkscheinautomaten erzeugen Daten, die über das Mobilfunknetz weitergeleitet werden. Diese Daten sind Meldungen zum Betriebszustand der Automaten aber auch Informationen zum Belegungszustand des Parkplatzes. Diese Daten werden an die so genannte „BayernCloud Tourismus“ (<https://tourismus.bayern/bayerncloud-digital/>) weitergeleitet und von dort an verschiedene Auskunftsportale weitergeleitet. So können sich Gäste zum Beispiel im „Ausflugsticker“ (<https://www.ausflugsticker.bayern/>) bereits bei der Anreise über freie und bereits belegte Parkplätze in Pfronten informieren. Im Ortsteil Kappel wird die aktuelle Parkplatzbelegung auf den braunen Informationsschildern an der Umgehungsstraße angezeigt.

- Kann ich an den Parkscheinautomaten auch bargeldlos bezahlen?**
 Eine bargeldlose Bezahlung mit EC-Karte ist mit Ausnahme der derzeit noch nicht mit Mobilfunkempfang abgedeckten fünf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Vils- und Achtal an allen Parkscheinautomaten möglich. Zusätzlich wird mit der Funktion „Handyparken“ ein bargeldloses Bezahlen über den Anbieter Parkster ermöglicht. Wie der Begriff vermuten lässt, ersetzt das Smartphone den Parkschein in digitaler Art und Weise. Diese Funktion können Sie über die App von Parkster abrufen. Über die Parkster-App können Sie auch eine digitale Parkscheibe nützen und so auf den zeitlich beschränkten Parkplätzen ihre Parkzeit hinterlegen
- Wo gibt es in Pfronten Parkplätze für „Langzeitparker“?**
 Auf allen kommunal bewirtschafteten, gebührenpflichtigen Parkplätzen ist das Parken für mehrere Tage möglich. Hiervon ausgenommen sind Wohnmobile, für diese gilt das Nachtparkverbot auf allen kommunalen Parkplätzen. Einige Parkplätze besitzen einen Anschluss an den ÖPNV. Informationen zu den Haltestellen und Fahrplänen finden Sie [hier](#).
 Zeitlich befristete Parkvorgänge > 10 Tage (technisch bedingt per Karte nur bis 10 Tage zahlbar) können über eine Sondernutzungsgenehmigung beim Bauamt der Gemeinde Pfronten beantragt werden (zum gleichen Tarif wie am Parkscheinautomat) oder über die Parkster-App gebucht werden.
- Wo gibt es Langzeitparkplätze für Reisende mit der Deutschen Bahn?**
 Der Bahnhof Steinach ist zentraler Umsteigepunkt für die Züge aus und in Richtung Reutte (Tirol) sowie Kempten im Allgäu. Der nächstgelegene Dauerparkplatz ist der Parkplatz „Steinach Skizentrum P1“. Diesen Parkplatz erreichen Sie zu Fuß direkt in 18 Gehminuten (Entfernung 1,1 KM) oder von der nächstgelegenen Bushaltestelle „Pfronten-Steinach, Kirche“ (8 Gehminuten, Entfernung 490 Meter). An den Parkplätzen „Ried Bahnhof P1 und P2“ sowie am Parkplatz „Weißbach Bahnhof“ kann ebenfalls länger geparkt werden. Diese Parkplätze befinden sich in unmittelbarer Nähe vom Bahnhof.
- Wie funktioniert das Mehrtagesparken ?**
 Per Debit-Karte ist das bargeldlose Bezahlen ohne PIN-Eingabe nur bis 50 € möglich. PIN-Eingabe ist bei den Parkscheinautomaten nicht vorgesehen. Aus diesem Grund können am Parkscheinautomat nur Tickets bis zu 10 Tagen bargeldlos gekauft werden. Per Parkster-App kann auch über einen längeren Zeitraum die Parkgebühr bezahlt werden. Wer die Parkster-App nicht nutzt und für länger als 10 Tage parken möchte, kann bei der Gemeinde (Bürgerbüro) eine Sondernutzungserlaubnis – zum gleichen Tarif wie am Parkscheinautomat – beantragen.
- Was gilt für Wohnmobile?**
 Im Gemeindegebiet bieten zwei private Anbieter Wohnmobilstellplätze mit Service an: [„Wohnmobilstellplatz Pfronten“](#) sowie [„Camping Pfronten“](#).
 Ein Parkplatz mit der Möglichkeit Wohnmobile über Nacht (Tagestarif 5 €) zu parken (ohne Service) besteht im Ortsteil Weißbach („Weißbach Bahnhof“).
 Auf allen anderen Parkplätzen im Gemeindegebiet gilt für Wohnmobile ein Nachtparkverbot.
- Kann ich als ehrenamtlich tätige Person kostenlos parken?**
 Die Gemeinde Pfronten unterstützt ehrenamtliches Engagement vielfältig, eine Ausnahmegenehmigung für zeitlich uneingeschränktes oder gebührenfreies Parken zählt nicht dazu. Für in so genannten „Blaulichtorganisationen“ ehrenamtlich tätigen Personen gelten Sonderberechtigungen. Die in Blaulichtorganisationen tätigen Personen sind im Einsatzfall von den zeitlichen Parkbeschränkungen und der Gebührenpflicht befreit.
- Gilt die Parkberechtigung der Bergzeitkarte BRGZT des Vitalen Landes auf allen kommunalen Parkplätzen?**
 Nein, die inkludierte Leistung „kostenloses Parken“ gilt nur beim Leistungsträger der Card, also in Pfronten an der Breitenbergbahn, Sonnenlifte, Skizentrum.

- **Sonstige Anträge rund um den öffentlichen Verkehrsraum – an wen kann ich mich wenden ?**
Für die Belegung von Verkehrsflächen (Parkplätzen) über einen längeren Zeitraum und weitere Sondernutzungen gelten die Anforderungen aus der [„Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsraum“](#) .
Für weitere Auskünfte und Anträge wenden Sie sich bitte an das [Bauamt](#) der Gemeinde Pfronten.
- **Wer ist Parkster?**
Parkster wurde 2010 in Schweden gegründet und ist seit 2018 in Deutschland am Markt. Das Unternehmen vermarktet Lösungen zur Parkraumverwaltung. Kunden sind Städte und Gemeinden, Tourismusverbände sowie Immobilienbewirtschafter und Parkraumbetreiber. Parkster zählt in Schweden zu den führenden Anbietern bei Lösungen für das digitale Parken.
- **Wo können Autofahrer mit Parkster parken?**
Parkster ist deutschlandweit verfügbar. Die App zeigt alle Parkplätze an, auf denen digital mit Parkster bezahlt werden kann. In vielen Städten und Gemeinden sind die Parkplätze mit dem grünen Parkster Logo ausgeschildert.
- **Was sind die Vorteile eines digitalen Parkscheins?**
Der Autofahrer kann mit seinem Smartphone einen Parkschein lösen, auch wenn er kein Bargeld zur Hand hat. Strafzettel wegen vergessenem oder zu wenig Kleingeld sind damit Vergangenheit. Auch wer gerne noch etwas im Restaurant sitzen bleiben will oder beim Arzt länger warten muss, braucht kein Knöllchen zu riskieren: Die Parkzeit kann innerhalb der Höchstparkdauer in der App jederzeit verlängert werden.
- **Wie funktioniert Parkster?**
Der Autofahrer benötigt für das Lösen eines digitalen Parkscheins die Parkster App auf seinem Smartphone. Die kostenlose Parkster App ist für Android-Endgeräte auf Google Play sowie für das iPhone im App Store erhältlich. Hat er in seinem Smartphone die Standortinformationen beziehungsweise Ortungsdienste aktiviert, erkennt die App automatisch den Parkplatz, auf dem das Fahrzeug abgestellt ist. Sind sie nicht aktiviert, gibt der Autofahrer den Zonencode des Parkplatzes mit ein. Den Zonencode findet er auf den Schildern, die am Parkplatz auf Parkster hinweisen. Für den Parkvorgang gibt der Autofahrer sein Kennzeichen und die Parkdauer in der App auf seinem Smartphone ein.
- **Woher wissen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung, dass ich Parkster verwende?**
Bei Autos ohne einen sichtbaren Parkschein führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung in ihren Handgeräten eine Suche nach Ihrem Kfz-Kennzeichen durch und sehen dort Ihren elektronischen Parkschein bzw. elektronisch hinterlegte Parkberechtigung.

Hinweis:

Diese FAQ-Liste enthält Links zu anderen Websites im Internet.

Für alle diese Links gilt: Die Gemeinde Pfronten erklärt ausdrücklich, dass sie keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der extern verlinkten Seiten hat. Deshalb trägt die Gemeinde Pfronten keinerlei Verantwortung für diese Inhalte und Darstellungen aller extern verlinkten Seiten und schließt jegliche Haftung für deren Inhalte aus.